



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Postzustellungsurkunde

Bürgerwindenergie Weisendorf
GmbH & Co. KG
Neue Straße 17 a
91459 Markt Erlbach

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Herr Leuchs

Zimmer: 206

Telefon: 09193 20-1710

Telefax: 09193 20-491710

E-Mail: hans.leuchs@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40824-114

Höchstadt, 09.07.2024

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) auf dem Grundstück Fl. Nr. 176, Gemarkung Oberlindach, Markt Weisendorf

Anlagen

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung
- 1 Formblatt (Baubeginnsanzeige und Veröffentlichungsdaten)

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV

- Der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co KG, Neue Straße 17 a, 91457 Markt Erlbach (Antragstellerin), wird nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 172 auf dem Grundstück Fl. Nr. 176, Gemarkung Oberlindach, erteilt.
- Die in den Antragsunterlagen dargestellte Abweichung (Art. 63 Abs.1 BayBO) für die Verringerung des Radius der Abstandsflächen der WKA 1, 2 und 3 wird zugelassen.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr
Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de

Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

II. Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb von 3 WKA mit folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

Typ: Vestas V 172

Gesamthöhe: 261 m

Nabenhöhe: 175 m

Rotordurchmesser: 172 m

Max. Nennleistung: 7,2 MW

Blattanzahl: 3

Turmtyp: Hybridturm

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Inhaltsverzeichnis
- Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Erklärung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Handelsregistrauszüge (Antragstellerin, Komplementärin)
- Gestattungsvertrag
- Nachweise zu den Herstellungskosten und Baukosten
- Kartenausschnitt aus dem Regionalplan Region 7 (Windvorbehaltsgebiet 54)
- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Scheiben vom 19.04.2024)
- Topographische Karte M 1 : 25.000
- Allgemeine Beschreibung Vestas-Enventus, 21.09.2022
- Leistungsspezifikation Vestas V 172, 10.11.2022
- Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen , 26.09.2023
- Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, 24.01.2023
- Brandschutznachweis vom 27.07.2023
- Allgemeine Beschreibung Brandschutz Vestas, 30.03.2023
- Generisches Brandschutzkonzept Vestas V 172, 06.10.2022
- Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, 30.11.2022
- Zutritts-,Flucht-, Evakuierungs- und Rettungsanweisungen, 10.11.2022
- Evakuierungs-, Flucht- und Rettungspkplan, 07.10.2022
- Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz, 02/2022
- Allgemeine Informationen zur Umweltverträglichkeit, Vestas, 30.11.2023
- Untersuchung Schallschutz und Schattenwurf, IBAS, 23.02.2024
- Allgemweine Spezifikation, Eiserkennung, Vestas,13.10.2022
- Antragsformular Baurecht vom 21.03.2024

- Baubeschreibung
- Nachweis der Bauvorlagenberechtigung
- Genehmigungsplan M 1 : 2500, 22.02.2024
- Detailplan WKA 1
- Detailplan WKA 2
- Detailplan WKA 3
- Grundriss WKA 1
- Grundriss WKA 2
- Grundriss WKA 3
- Schnitt WKA 1
- Schnitt WKA 2
- Schnitt WKA 3
- Übersichtszeichnung, 29.04.2022
- Zeichnung Legende, 05.01.2023
- Seitenansicht Gondel, 21.12.2022
- Auszug Liegenschaftskataster, 18.03.2024
- Amtlicher Lageplan, 18.03.2024
- Typenprüfung Vestas V 172
- Abstandsflächenpläne
- Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme
- Fachbeitrag zum Artenschutz, Bachmann, 11.04.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Team 4, 19.04.2024
- Angaben zu Abfällen, 02.02.2024
- Einschätzung zur Störfallverordnung, 01.04.2020
- Angaben zu Wasser gefährdenden Stoffen, 02.02.2024
- Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, 16.08.2023
- Topographische Karte, 1 : 10.000, 21.03.2024
- Vorbescheid vom 28.11.2023
- Unterlagen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, 08.06.2021

IV. Nebenbestimmungen

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die WKA sind nach den eingereichten Planunterlagen und gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Abweichendes festgelegt ist. In den Planunterlagen eingetragene Prüfungsvermerke sind einzuhalten.
2. Eigentümer und Betreiber der WKA sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen die WKA betrieben werden, sind verpflichtet den Bediensteten der Überwachungsbehörde (Landratsamt Erlangen–Höchststadt) und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

4. Der Baubeginn ist dem Landratsamt Erlangen–Höchstadt, Umweltamt, mindestens eine Woche vorher mit dem beigefügten Vordruck „Baubeginnsanzeige und Veröffentlichungsdaten“ anzuzeigen. Die Aufnahme des Probetriebes und des regulären Betriebes ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Umweltamt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

5. Bei den Bauarbeiten sind die Regelungen und Hinweise der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm, Bundesanzeiger Nr. 160) zu beachten.

6. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungspflichtigen Anlage, ist, sofern eine förmliche Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

B. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

1. Lärmschutz

1.1 Für die Beurteilung der von den WKA verursachten Lärmimmissionen werden die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998), zuletzt geändert am 01.06.2017, festgesetzt.

1.2 Der von einer WKA maximal ausgehende Schallleistungspegel darf, unter Berücksichtigung aller emissionsseitigen Unsicherheiten, maximal 108,6 dB(A) betragen.

1.3 Die von dem Windpark ausgehenden Geräuschimmissionen dürfen keine tonhaltigen oder impulshaltigen Anteile enthalten, die am Immissionsort wirksam werden können. Es ist eine Wartungsroutine aufzustellen, wonach Verschleißteile regelmäßig auf Abnutzung und Betriebssicherheit zu kontrollieren sind. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemission bewirken können, sind rechtzeitig auszutauschen. Sonstige Geräuschemissionen, beispielsweise aus der Azimutverstellung und technischen Nebeneinrichtungen, wie Kühlung, Hydraulik, etc., dürfen nicht relevant zum Betriebsgeräusch beitragen.

1.4. Die WKA sind, soweit im Genehmigungsbescheid keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

1.5 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der TA Lärm, wonach an den maßgeblichen Immissionsorten (0,5 m vor den geöffneten, am meisten betroffenen Wohnungsfenstern) **zusammen mit allen bisher einwirkenden Gewerbelärmimmissionen**, insgesamt folgende Immissionsrichtwerte für Lärm einzuhalten sind:

Misch- oder	tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 60 dB(A),
Dorfgebiet	nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 45 dB(A),

Wohngebiet (WA) tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 55 dB(A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 40 dB(A).

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als nicht eingehalten, wenn er durch einzelne Schalleignisse um mehr als 30 dB(A) am Tage und mehr als 20 dB(A) in der Nacht überschritten wird.

1.5.1 Als Immissionsorte (Lärm) kommen die Fenster oder sonstigen Lüftungsöffnungen zu Wohn- und Aufenthaltsräumen (Definition gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“) insbesondere auf folgenden Grundstücken in Betracht:

Fl.-Nr.	Gemeinde / Gemarkung	Zugewiesene Gebietsart	Kennz. im Gutachten
4/2	Weisendorf / Sauerheim	MD / MI	IO 1
257/1	Weisendorf / Sauerheim	WA	IO 2
478	Weisendorf / Rezelsdorf	WA	IO 3
60	Weisendorf / Rezelsdorf	MD / MI	IO 4
16/2	Gerhardshofen / Kästel	WA	IO 5
440/2	Gerhardshofen / Kästel	WA	IO 6
296	Dachsbach / Traishöchstadt	MD / MI	IO 7
8	Weisendorf / Oberlindach	WA	IO 8

Für die Einstufung der jeweiligen Gebietskategorie wird der rechtskräftige Bebauungsplan oder, falls ein solcher nicht existiert, die tatsächlich vorhandene Nutzung entsprechend den Festlegungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO - dort: §§ 2 bis 11) zugrunde gelegt. Die in der Tabelle genannten Immissionsorte wurden im Schallgutachten als maßgebliche Immissionsorte berücksichtigt.

1.5.2 Die unter Ziffer 1.5 genannten Immissionsrichtwerte dürfen durch die 3 WKA in Summe, zusammen mit allen bisher einwirkenden Gewerbelärmimmissionen, im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks nicht überschritten werden.

1.5.3 Die Einhaltung der unter Ziffer 1.2 festgelegten Emissionswerte ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine Messung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26/28 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Anforderungen an die Schallemissionsmessung und an deren Auswertung sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ beschrieben. Diese Richtlinie weist – in der jeweils aktuellen Fassung – auf die gültigen nationalen und internationalen Normen hin, die entsprechend konkretisiert worden sind. Emissionsmessungen sollen nach den Mess- und Auswertevorschriften dieser Technischen Richtlinie durchgeführt werden.

1.5.4 Für die Abnahmemessung kann auf die Anlagen abgestellt werden, welche an den maßgeblichen Immissionsorten den größten Beitrag zur Gesamtlärmbelastung liefern.

1.5.5 Im Anschluss an die emissionsseitige Abnahmemessung ist mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e\ max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

1.5.6 Liegt eine Mehrfachvermessung des genehmigten Anlagentyps vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden.

2.Schattenwurf:

2.1 Als Immissionsorte für mögliche Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf der geplanten WKA wurden folgende Punkte festgelegt:

Fl.-Nr.	Gemeinde / Gemarkung	Bezeichnung
4/2	Weisendorf / Sauerheim	IO 1, MI
296	Dachsbach, Traishöchstadt	IO 7, MI

An allen in dieser Tabelle genannten Immissionsorten darf die Beschattungsdauer, bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer, 30 h im Jahr und 30 min pro Tag nicht überschreiten. Der Schattenwurf aller WKA, incl. der beiden bestehenden WKA ist dabei als Summe zu werten.

2.2 Die im Schattenwurfgutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 23.02.2024 errechneten Grenzwertüberschreitungen für die Immissionsorte IO 1 und IO 7 sind durch den Einbau einer Abschaltautomatik in die WKA 1,2 und 3 zu verhindern.

2.3 Für die konkrete Auslegung der Abschaltautomatik ist die an den maßgeblichen Immissionsorten vorherrschende tatsächliche Geometrie zu berücksichtigen.

2.4. Die vom Schattenwurf betroffenen Ortsbereiche sind auf zusätzliche, für die Berechnung der Abschaltautomatik maßgebliche, Immissionsorte hin zu prüfen.

2.5 Die Positionierung der maßgeblichen Immissionsorte kann entweder direkt vor Ort ermittelt werden oder anhand von Kartenmaterial erfolgen.

2.6 Bei der Verwendung von Karten ist die Genauigkeit der Daten anhand von Sicherheitsaufschlägen zu berücksichtigen.

2.7 Durch die Einrichtung der Abschaltautomatik dürfen folgende Beschattungszeiten nicht überschritten werden:

- Maximale jährliche (meteorologische) Beschattungsdauer: 8 h/a
- Maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 min/d

Anfahr- und Auslaufzeiten der Windkraftanlagen sind bei der Ermittlung der maximalen Beschattungsdauer ebenfalls zu berücksichtigen.

2.8 Die von der Steuereinheit des Abschaltmodules erfassten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten sind mindestens 3 Kalenderjahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie dem Landratsamt Erlangen–Höchststadt vorzulegen.

2.9 Zur Nachvollziehbarkeit der Schattenwurfabschaltungen sind sowohl die tatsächlichen Abschaltzeiten als auch die theoretischen Abschaltungen welche aufgrund von Kontrastmessungen aber ausgesetzt werden konnten zu erfassen.

2.10 Soweit im Genehmigungsbescheid keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Angaben und Maßgaben des Schattenwurfgutachtens. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verminderung der Schattenemissionen verwiesen.

3. Schutz vor Lichtreflexen / Befeuerung

3.1 Alle Bauteile der WKA sind mit einem matten, nur schwach reflektierenden Anstrich zu versehen.

3.2 Durch die Befeuerungsanlage dürfen, soweit dadurch keine unverzichtbaren sicherheitsorientierten Aspekte verletzt werden, die Anhaltswerte entsprechend den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz nicht überschritten werden. Demnach gelten für die Dunkelstunden in den unterschiedlichen Baugebieten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte für die mittlere Beleuchtungsstärke \bar{E}_F in der Fensterebene zu Wohnräumen bzw. bei Balkonen oder Terrassen auf den Begrenzungsflächen für Wohnnutzungen:

Misch- oder Dorfgebiet	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 5 lx, nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 1 lx,
allg. Wohngebiet	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 3 lx, nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 1 lx.

3.3 Bei Lichtanlagen, die intensiv farbiges Licht aussenden (hier: Rot), soll die mittlere Beleuchtungsstärke mit dem Faktor 2 multipliziert werden und der so erhaltene Wert mit dem Immissionsrichtwert verglichen werden. Zudem ist vor dem Vergleich mit dem Immissionsrichtwert bei Wechsellicht, abhängig von der Periodendauer/Frequenz, ein weiterer Faktor zu berücksichtigen:

Periodendauer:	Faktor:
≥ 5 min	1
5 min bis 4 s	1,5
4 s bis 2 s	2
2 s bis 1,5 s	3

Frequenz:	Faktor:
> 0,67 bis 18 Hz	5
19 Hz bis 24 Hz	3
25 Hz bis 30 Hz	2
> 30 Hz	1

Bemerkung: Beide Faktoren sind nicht kumulativ anzuwenden, sondern es ist der jeweils höchste Faktorwert zu berücksichtigen.

3.4 Um die optische Einwirkung so gering wie möglich zu halten, sind die WKA mit einem Sichtweitenmesser auszustatten, um die Beleuchtungsstärke den herrschenden meteorologischen Bedingungen anzupassen.

3.5 Die Schaltzeiten und Blinkfolge der einzelnen WKA sind zu synchronisieren

3.6 Die WKA sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, sofern luftfahrtrechtliche Belange keinen Versagungsgrund darstellen.

4. Störfälle / Brand

4.1 Nach einer Abschaltung der WKA durch die installierten Sicherheitsroutinen ist unbedingt die Ursache der Störung zu ermitteln und zu protokollieren. Die WKA darf erst nach Beseitigung der Störungsursache und nach Gewährleistung der einwandfreien Betriebssicherheit wieder gestartet werden.

4.2 Es ist eine sicher wirksame Einrichtung einzubauen, welche bei einem Brand der Rotorblätter oder in der Gondel eine unverzügliche Abschaltung der WKA mit Stillstand der Rotorblätter gewährleistet. Die Branderkennung und damit verbundene Abschaltroutine ist einmal im Kalenderjahr auf Funktionssicherheit zu prüfen.

5. Eiswurf

5.1 Das unmittelbare Umfeld der WKA im Umkreis von 521 m (1,5 x Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser) um den Mastmittelpunkt der WKA gilt als Gefährdungsbereich, da hier auch bei stehendem Rotor die Gefahr herabfallender Eisstücke besteht. Dieser ist im Bereich öffentlich zugänglicher Wege durch das Anbringen von Warnschildern zu kennzeichnen. Die Schilder müssen den Hinweis enthalten, dass im Gefährdungsbereich bei niedrigen Temperaturen Eisabwurfgefahr durch die WKA besteht und daher Personen den dortigen Aufenthalt meiden sollen.

5.2 Die installierten Sensoren zur Eiserkennung und die damit verbundene Abschaltroutine bei Eisansatz sind jährlich vor Beginn der kalten Jahreszeit auf Funktionssicherheit zu überprüfen.

6. Bauarbeiten / Inbetriebnahme

6.1 Über die Inbetriebnahme jeder einzelnen WKA ist ein detailliertes Protokoll zu führen, welches Aufschluss gibt über alle lärm- und sicherheitsrelevanten Anlagenteile und Betriebszustände. Dem Landratsamt ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen. Folgende Punkte sollen in dem Inbetriebnahmeprotokoll dargestellt werden:

- Sachverständigengutachten der Abschaltoutine
- Prüfung der Konformität im Hinblick auf die Bezugsanlage, welche dem Schallleistungspegel zugrunde gelegt wurde
- Kontrolle der Eiserkennung mit den zugehörigen Betriebsweisen
- Test der Notabschaltung

6.2 Bei den Bauarbeiten sind die Regelungen und Hinweise der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 – AVV Baulärm (BAnz. Nr. 160) zu berücksichtigen. Beim Betrieb von Geräten und Maschinen, welche den Regelungsbereich der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) unterliegen, sind die dort festgelegten Anforderungen zu beachten.

7. Rückbau / Abfälle

7.1 Die Betriebseinstellung sowie Beginn und Ende der Rückbauarbeiten sind dem Landratsamt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

7.2 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen. Art, Menge, Herkunft von gefährlichen Abfällen sind mit Zeitangaben und Entsorgung-/Verwertungswegen festzuhalten.

8. Verantwortliche Personen / Änderungen

8.1 Dem Landratsamt ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen, welche Person die Pflichten des Betreibers für die WKA wahrnimmt und wer für den Bereich der Steuerung und Betriebstechnik als Ansprechpartner gilt.

8.2 Der verantwortliche Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Veränderungen dem Landratsamt vor ihrer Umsetzung unaufgefordert schriftlich mitgeteilt werden. Durchgeführte Veränderungen sind zu protokollieren.

C. Nebenbestimmungen zum Luftverkehr

1. Luftrechtliche Zustimmung

Der Errichtung der WKA wird bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen am beantragten Standort zugestimmt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Vestas V 172, Fl. Nr. 176, Gemarkung Oberlin- dach 49° 38' 1,6008" N 10° 47' 6,5256" O (WGS84)	261,0	599,10
WEA 2, Vestas V 172 Fl.Nr. 176, Gemarkung Oberlin- dach 49° 37' 37,11" N 10° 46' 26,6268" O (WGS84)	261,0	607,30
WEA 3, Fl.Nr. 176, Gemarkung Oberlindach 49° 37' 44,4396" N 10° 47' 8,4984" O (WGS84)	261,0	593,60

2. Tages- und Nachtkennzeichnung aller WKA gemäß AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020)

Da eine **Tageskennzeichnung** erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je sechs Meter Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, ist weiß mit orange zu kombinieren. Die Grautöne sind mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von sechs Metern auszuführen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Die **Nachtkennzeichnung** der WKA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W rot ES.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hinderisfeuern (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben /

unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. **Eine Anzeige gemäß AVV der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, einzureichen.**

Die „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinendachhaus – nötigenfalls auf Aufständering – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Brenndauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landratsamt nach Ablauf der zwei Wochen zu informieren.

Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen

Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 min nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer, „Feur W rot“, Feuer W, rot ES“ und / oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu folgen.

Die in den Anlagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANZ AT 30.04.2020 oder NFL 1-2051-20) bzw. etwaige Nachfolgeregelungen sind im Übrigen zu beachten.

Veröffentlichungen

Anzeigen an die DFS

Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe der dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-BY 11106-1, OZ/AF-BY 11106-2 und OZ/AF-BY 11106-3 zwei Anzeigen** zu erstatten:

- a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des geplanten Baubeginns und
- b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen), um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:
 - DFS-Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des **Bezugsellipsoids, Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen**)
 - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
 - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
 - Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befehlsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Anzeigen an das Landratsamt:

Zeitgleich mit den Anzeigen an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sind Anzeigen gleichen Inhalts dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Umweltamt, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a.d. Aisch vorzulegen.

D. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan von April 2024, ergänzt mit Mail vom 24.06.2024, erstellt durch das Büro Team 4, Oedenberger Str. 65, Fleckenstein, 90491 Nürnberg, ist, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, zu beachten und umzusetzen.

1.1 Ausgleichsflächen

Als Ausgleichsflächen für den dauerhaften Flächenverbrauch des Vorhabens werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Grundstücke:

- Fl. Nr. 101, Gemarkung Sauerheim, Flächengröße 3.031 m², und
- FINr. 176, Gemarkung Oberlindach, Teilflächengröße 38.100 m²

festgesetzt.

Für diese Grundstücke ist, jeweils entsprechend der in Anspruch genommenen Flächen, mittels notarieller Urkunde eine unbefristete, beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit sowie eine 25-jährige Reallastverpflichtung, zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, zu bestellen.

Die festgesetzten und beschriebenen Waldumbaumaßnahmen auf den Grundstücken, Fl. Nr. 101, Gemarkung Sauerheim und 176, Gemarkung Oberlindach sind gemäß den Darstellungen und Beschreibungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Seite 29 Nr. 7.2, im Jahr der Errichtung der WKAs, zu beginnen. Die Maßnahmenflächen sind, nach Herstellung und behördlicher Abnahme, gemäß der Reallastverpflichtung für einen Zeitraum von 25 Jahren gemäß der Fachplanung zu pflegen bzw. unterhalten, im Hinblick auf die Entwicklung zum angestrebten Aufwertungsziel kontinuierlich zu überwachen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

Die Waldpflege der Ausgleichsflächen hat dauerhaft so zu erfolgen, dass ein hoher Totholzanteil (stehendes und liegendes Totholz) auf der Fläche verbleibt. Es soll insbesondere der Brut- und Lebensraum von höhlen- oder spaltenbewohnenden Tierarten dauerhaft erhöht werden. Dazu sollen Bäume mit guter Habitatfunktion in Gruppen von 15-20 Bäumen nicht gefällt oder geerntet werden. Der Totholzanteil sowie die hiebsfreien Bereiche sollen mit Angabe der Flächengröße, der Flächenverteilung und einer Mindest-Festmeterzahl, in Absprache mit der Genehmigungsbehörde und dem AELF, festgelegt werden. Diese Vorgaben sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen bzw. zuzusenden.

Abweichend von den Beschreibungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bewirtschaftungsverbot während der Vogelbrutzeit (Zeit vom 01.03. bis 30.09.) gilt folgende Ausnahmeregelung:

Dringend notwendige Holzerntemaßnahmen während der Vogelbrutzeit können ab Mitte August durchgeführt werden, wenn das zuständige AELF die fachliche Notwendigkeit anerkennt und die Maßnahmen in Absprache mit dem AELF durchgeführt werden. Holzerntemaßnahmen, die während der Vogelbrutzeit durchgeführt und denen das AELF zugestimmt hat sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

1.2 Rückbau

Die temporär, d.h. während der Montage bzw. Aufstellung der WEA in Anspruch genommenen Flächen sind unverzüglich wieder in die ursprüngliche (land- und forstwirtschaftliche) Nutzung und in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen, wenn sie nicht mehr als Montage- bzw. Aufstellfläche benötigt werden, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der WEA.

1.3 Verschluss von Öffnungen an der Gondel

Die Gondel ist durch ein engmaschiges Gitter gegen das Eindringen von Fledermäusen zu sichern.

1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion

Der Antragsteller hat ein fachkundiges Büro mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung hat die Maßnahmenumsetzung, gemäß Fachplan, fachlich zu begleiten und die Einhaltung der Bescheidaufgaben zu dokumentieren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat die ökologische Baubegleitung der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen, ob die Auflagen eingehalten wurden bzw. welche Abweichungen von den Festsetzungen/Auflagen vorliegen und die Abweichungen, durch Vorlage der Überwachungsdokumentation, zu begründen. Nachträgliche Festsetzungen bei Abweichungen bleiben vorbehalten. Die vom Antragsteller beauftragte ökologische Baubegleitung ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Gemäß dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Bachmann Artenschutz GmbH vom April 2024 sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nachfolgend beschriebene Maßnahmen zu beachten und umzusetzen:

M01

Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar, durchzuführen. Die Höhlenbäume sind nach Fällung zu kontrollieren. Dies erfasst den zahlenmäßigen tatsächlichen Verlust an Bruthöhlen für relevante baumhöhlenbewohnende Vogelarten und bestimmt hierbei die Menge notwendiger CEF-Maßnahmen (siehe CEF01 und 03).

M02

Um Störungen und Verluste von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, dürfen Höhlenbäume nur im Zeitraum zwischen Mitte September bis Ende Oktober entfernt werden oder unter ökologischer Baubegleitung, z. B. durch einen Fledermausfachkundigen,

bis 28. Februar. Die Vorgaben und Anweisungen des Fledermausfachkundigen sind zu beachten.

M03 Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen durch Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

M04

Beleuchtungen im Umfeld des Mastfußes sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es sind ausschließlich insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden, d. h. sie sollen streulichtarm sein (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben), staubdicht sein (kein Eindringen von Insekten in die Lampen, damit kein Verbrennen oder Verhungern) und keine UV-Anteile besitzen (keine Anlockung von Insekten); vergleiche auch www.lichtverschmutzung.de. Dadurch wird vermieden, dass Fledermäuse angelockt und Vögel gestört werden. Die notwendige Nachtbeleuchtung wird durch die Vorgaben der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) auf ein Mindestmaß reduziert.

M05

Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu minimieren ist im Zeitraum vom 01. April bis 30. November an jeder WKA ein Gondelmonitoring durchzuführen. Dabei soll ein anlagenspezifischer Abschaltungsalgorithmus generiert werden, welcher das Windrad vor allem in eher windarmen Sommernächten zum Stillstand bringt, während derer das Kollisionsrisiko für Fledermäuse besonders hoch ist. Das Monitoring ist durch einen Sachverständigen auszuwerten und der Algorithmus entsprechend den Erkenntnissen anzupassen. Die Untersuchung ist über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Errichtung der WKA durchzuführen. Für die Durchführung des Gondelmonitorings sind geeignete, automatische Aufzeichnungsgeräte für Ultraschalllaute von Fledermäusen zu verwenden. Die Bestimmungen aus dem BayWEE und den Arbeitshilfen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2017 zu „Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1-3“ sind zu berücksichtigen.

Aktuell gültiges allgemeines Ablaufschema gemäß LfU Arbeitshilfe (2017): Fledermausschutz und Windkraft – Teil 1: Fragen und Antworten, Fachfragen des bayerischen Windenergie– Erlasses:

	Zeitraum	Abschaltung
1. Jahr	01.04. – 30.09	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.10. – 31.10	Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.11. – 15.11.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s	
	Auswertung und ggf. Vorschläge zu einem verfeinerten Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres; Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr	
2. Jahr		Mit Algorithmus wie im ersten Jahr oder auf Basis des ersten Messjahres neu festgelegtem Algorithmus

	Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahrs; Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die höhere Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr
Ab 3. Jahr	Betrieb mit neu festgelegtem Algorithmus

M06

Während der Wegebaumaßnahmen muss in der Zeit von April bis Oktober sichergestellt werden, dass der Aufenthalt von Zauneidechsen östlich der WKA 1 im Waldrandbereich so gering wie möglich gehalten wird. Hierfür ist es erforderlich, aufkommenden Bewuchs im Bereich der Rodungs- und Baustellenflächen sowie der Zuwege während dieser Zeit kurz zu halten, um eine Vegetationsentwicklung zu vermeiden und das Eindringen von Zauneidechsen zu verhindern.

M07

Um Störungen und Verluste von überwinternden Amphibien und insbesondere von Kammolchen im Sommerhabitat zu vermeiden, dürfen Bodenarbeiten (Abtrag der Vegetationsdecke, Entfernung von Wurzelstöcken der gefälltten Bäume) ausschließlich im Zeitraum April bis Juni erfolgen.

M08

Um Störungen und Verluste von Amphibien und deren Lebensstätten zu vermeiden, muss eine Entstehung temporärer oder dauerhafter Kleingewässer innerhalb des Baufeldes während der Bauzeit verhindert werden. Das Baufeld um die jeweilige WEA ist nach der Durchführung der Bodenarbeiten, während der Bauzeit durch einen Amphibienzaun gegen das Durchwandern von Amphibien zu sichern.

M09

Um eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsgewässer durch Veränderung der Wasserparameter zu vermeiden, ist es notwendig, beim Auffüllen und Schottern der Baustellenflächen an Standort 1 ausschließlich gebietstypisches Material zu verwenden. Zusätzlich muss durch einen Graben östlich der Kranstellfläche der WEA 1, zwischen Anlage und Weiher, sichergestellt werden, dass kalkhaltiges Wasser nicht in Richtung Weiher fließt oder in diesen gelangt.

M10

Eine Störung und Beeinträchtigung der Brutvögel in und an den Gehölzstrukturen oder Hecken entlang der Zuwegung außerhalb des Waldes sowie direkt an die temporären Rodungsbereiche angrenzend ist zu vermeiden. Diese Gehölze sind in ihrer Funktion als Habitat für Vögel zu erhalten. Dazu dürfen sie bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden. Um dies sicherzustellen, sind alle Gehölze im Wald direkt an den Baustellenflächen und im Offenland entlang der Zuwegung (Heckenstrukturen) durch ein Absperrband zu schützen. Hierzu muss während der Maßnahme eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

M11

Es darf keine ökologische Falle im direkten Mastfußbereich angelegt werden. Um eine Lockwirkung für nahrungssuchende, kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich auszuschließen, ist der direkte Mastfußbereich als Jagdhabitat unattraktiv zu gestalten. Dazu ist die Fläche mit Schotter zu belegen oder als mehrjährige Brache mit Verbuschungsstadium zu pflegen (Rückschnitt des Aufwuchses alle 3 bis 5 Jahre).

M12

Die Flügelenden der Rotorblätter müssen anders farblich als die Restfläche der Rotorblätter markiert werden, um die Wahrnehmbarkeit der Rotoren für Vögel zu erhöhen.

CEF-Maßnahmen: In Abhängigkeit von der Anzahl an Bäumen mit besonderen Habitat-Potential (Höhlen- und Spaltenquartiere) sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG durchzuführen. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

CEF01 (i.V.m. M01)

Der dauerhafte Verlust von Höhlen- und Spaltenquartieren von Fledermäusen ist durch das Anbringen von drei Fledermauskästen je Höhle bzw. Spaltenbaum auszugleichen. Die Ersatzkästen sind nach dem jeweils verlorengehenden Quartierstyp auszuwählen, also Flachkästen für Spaltenquartiere, bzw. Höhlenkästen für Höhlenquartiere. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton. Um alle Fledermausarten abdecken zu können, wird bei Höhlenkästen eine Variation mit unterschiedlichen Öffnungsgrößen empfohlen. Höhlen- und Spaltenkästen sind nach Absprache im angrenzenden Waldgebiet bis spätestens 31. März anzubringen, um die kontinuierliche Funktion der Lebensstätten für die lokale Population zu gewährleisten. Die Kästen sind in Absprache mit einem Fledermausfachkundigen aufzuhängen und (für mindestens 20 Jahre) zu betreuen. Die Ergebnisse der Kastenkontrolle sind jährlich der unteren Naturschutzbehörde und der Koordinationsstelle für Fledermausschutz zu melden.

CEF02

Um den Verlust von Strukturen des Landlebensraumes, welche dem Kammmolch als Lebensstätten im Sommerlebensraum und während der Winterruhe dienen können, auszugleichen, sind durch Ablage der im Baufeld gerodeten Wurzelstöcke geeignete Strukturen neu zu schaffen. Diese müssen im direkten Umfeld des Bauvorhabens angelegt werden (randlich der WKA, nahe der Rodungsinseln), um die kontinuierliche Funktion des Lebensraumes sicherzustellen. Um die nötige Vorzeitigkeit der Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, muss diese bis spätestens 30. Juni umgesetzt werden. Die Maßnahme ist durch die ÖBB fachlich zu begleiten

1.5.Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen, insbesondere die Anordnung eines Abschaltalgorithmus, zum Ausschluss eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse, bleibt vorbehalten. Ebenso bleiben nachträgliche Auflagen zur Veränderung der Erfassungszeiten und zu weiterführenden Untersuchungen vorbehalten.

1.6. Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds

Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München zu leisten. Die Bankverbindung lautet: **Hauck & Aufhäuser Privatbankiers, IBAN: DE0450220900007437700, BIC: HAUKDEFF**

Die Höhe der Ersatzzahlung wird auf **222.308 €** festgelegt.

Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Ersatzzahlung geleistet wurde. Die Zahlung ist dem Landratsamt nachzuweisen.

1.7. Aufschiebende Bedingung gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG; Entscheidung über Minderungsmaßnahmen oder die Festsetzung einer Zahlung nach § 6 Abs. 1 Sätze 3, 5, 6 und 7 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Die **WKA 1 (Koordinaten WGS 84: 49 Grad 38´ 1,6008“ N 10 Grad 47´ 6,5256“ O)** darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Landratsamt Erlangen – Höchstadt über die betriebsbedingten Artenschutzbelange und insbesondere über Minderungsmaßnahmen oder die Zahlung in ein Artenhilfsprogramm entschieden hat.

E. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV sowie die Technischen regeln für wassergefährdende Stoffe (TRWS) sind zu beachten.

2. Austreten Wasser gefährdender Stoffe

Austretende Wasser gefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.

3. Gefährdungsstufe

Für die Schmierung der beweglichen Anlagenteile werdeje WEA 2297 Liter an flüssigen Hydraulik- und Schmierölen der WGK I, 62 kg pastöses Schmierfett der WGK I sowie 3500 Liter allgemein wassergefährdende dielektrische Isolierflüssigkeit in geschlossenen Systemen eingesetzt. Die einzelnen Anlagen sind somit der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen. Daher sind lediglich die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV zu stellen.

4. Befestigung von Flächen

Die Befestigung und Abdichtung der Flächen, auf denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind medienbeständig und stoffundurchlässig auszubilden. Das Abfließen von Wasser gefährdenden Stoffen in ungesicherte Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

F. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz

Meldepflicht

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) sind unverzüglich an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und das Landratsamt Erlangen–Höchstadt als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.

G. Nebenbestimmungen zu Land- und Forstwirtschaft

1. Wege

Die Nutzungseigenschaften der zur Erschließung des Standortes der WKA genutzten land- und forstwirtschaftlichen Wege dürfen sich durch das Vorhaben während der Bauzeit und der anschließenden Betriebszeit nicht verschlechtern. Der Zustand der Wege ist vorher und nachher zu dokumentieren. Durch das Vorhaben entstandene Schäden sind durch den Betreiber der WEA zu beheben.

2. Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Ertragsfähigkeit der während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist wiederherzustellen. Dies gilt auch im Falle späterer Reparatur- und Wartungsarbeiten an der WKA.

3. Kabelverlegung

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass Bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder fachgerecht zu beheben.

4. Rodung

4.1. Folgenutzung

Die Rodungserlaubnis für die dauerhaft benötigten Standflächen und Kranstellflächen im Umfang von 0,6 ha erfolgt unter der Auflage, dass diese Flächen nach einem Rückbau der WEA der Folgenutzung Forstwirtschaft zugeführt werden.

Die während der Bauphase vorübergehend notwendige Rodungsfläche im Umfang von 3,56 ha ist schnellstmöglich wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung ist mit dem AELF Fürth-Uffenheim abzusprechen.

4.2. Rodungsflächen

Es ist eine Unterlage mit den exakten Rodungsflächen (flurstücksscharf mit kartenmäßiger Darstellung), getrennt nach dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme, zu erstellen und dem AELF Fürth-Uffenheim vorzulegen.

H. Nebenbestimmungen zu Baurecht und den Belangen der Feuerwehr

1. Bauausführung

Das Bauvorhaben ist nach den geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) sind der Bauausführung zugrunde zu legen und zu beachten.

2. Städtebaulicher Vertrag

Zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Markt Weisendorf ist ein städtebaulicher Vertrag bzw. Wegevertrag zur Nutzung der Wege, Straßen und Grundstücke des Marktes Weisendorf zu schließen. Dieser soll dem LRA ERH zur Kenntnis vorgelegt werden.

3. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

Die zur Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 Satz 2 BauGB notwendige Rückbauverpflichtung durch den Betreiber liegt den Antragsunterlagen bei. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung sind vor Baubeginn drei selbstschuldnerische Bankbürgschaften (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB) in Höhe der ermittelten Rückbaukosten von jeweils **269.808,70 € je Anlage** zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Erlangen–Höchststadt zu bestellen und die Bürgschaftsurkunden des Bankinstituts im Original beim Landratsamt Erlangen–Höchststadt zu hinterlegen. Alternativ kann auch eine entsprechende Bankbürgschaft für die Gesamtsumme (3 x 269.808,70 € = 809.426,10 €) hinterlegt werden.

4. Standsicherheit

Eine Bescheinigung Standsicherheit II hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Bauüberwachung für die drei Windkraftanlagen für die gesamte Bauzeit ist mit der Anzeige der Aufnahme des Betriebs (ggf. bereits Probetriebs) vorzulegen.

5. Brandschutz

5.1 Bescheinigungen

Dem LRA ERH ist die „Bescheinigung Brandschutz I / Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises“ nach Art.62 b Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau des Prüfsachverständigen **vor Baubeginn** vorzulegen. Ein Baubeginn vor Vorlage der Bescheinigung I ist nicht zulässig.

Dem LRA ERH ist die „Bescheinigung Brandschutz II / ordnungsgemäße Bauausführung“ nach Art.77 Abs.2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau des Prüfsachverständigen **vor der Aufnahme des Betriebs** vorzulegen. Eine Betriebsaufnahme vor Vorlage der Bescheinigung II ist nicht zulässig.

5.2.Brandschutznachweis

Der vorgelegte und von einem Sachverständigen zu prüfende Brandschutznachweis ist entsprechend dem Inhalt der Bescheinigung Brandschutz I (vgl. Ziffer 5.1) dauerhaft umzusetzen.

5.3.Belange der Feuerwehr zum abwehrenden Brandschutz

5.3.1 Zufahrten und Zugänge

Für jede WKA ist eine Feuerwehzufahrt erforderlich. Die Zufahrten sind so auszulegen, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 18.000 kg und einer Achslast von bis zu 11.500 kg nutzbar sind, um die Zufahrt mit genormten Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr (z.B. TLF 4000) zu ermöglichen.

Soweit die jeweilige Zufahrt als Stichstraße ausgeführt wird, ist am Ende an der jeweiligen WEA eine Wendemöglichkeit (Wendekreisdurchmesser min. 21,0 m) erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass die Feuerwehzufahrt zum Wendepunkt so breit zu gestalten ist, dass Begegnungsverkehr mit Feuerwehrfahrzeugen (Lkw, 18 t) möglich ist. Alternativ können im Verlauf der Zufahrt im Abstand von maximal 50 m Ausweichstellen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ bzw. DIN 14090 auszubilden und freizuhalten. Dies schließt ganzjährig eine entsprechende Schnee- und Eisfreiheit ein.

5.3.2 Feuerwehrplan

Für die Windkraftanlagen (WKA) ist in Absprache mit der Feuerwehr ein Feuerwehrplan zu erstellen. Der Feuerwehrplan muss DIN 14095 entsprechen. Dabei sind mindestens folgende Informationen darzustellen:

- Übersichtsplan
- Zufahrtsmöglichkeiten (jeweils von der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche aus)
- allgemeine Objektinformationen
- technische Daten der WKA
- Erreichbarkeiten (Eigentümer, Betreiber, Fachkräfte)
- Geschosspläne (für die WKA nur für das unterste Geschoß und die Gondel)
- Sonderpläne:
 - Löschwasserversorgung und Löschwasserentnahmestellen einschließlich Angaben zur Leistungsfähigkeit (Wasserlieferung in l/min bei 1,5 bar Mindestfließdruck)
 - Angaben zur Wasserförderung über lange Schlauchstrecken (z.B. Angabe der Wasserfördermenge, benötigte Einsatzmittel, Lage der Förderstrecke, Aufbauhinweise, Anzahl nötiger B-Druckschläuche)

- Angaben zum Pendelverkehr mit Tanklöschfahrzeugen (z.B. benötigte Einsatzmittel, Regelungen zum Einbahn- /Gegenverkehr, Ausweichstellen, Wasserentnahmestellen)
- Angaben zum Trümmerschatten (Mitteilung und Einplanung des Trümmerschattens bei einem Brand entsprechend der Windstärke und Richtung und den daraus erforderlichen Absperrradien)
- Zusätzliche textliche Angaben (vgl. DIN 14095, z.B. Angaben über den Betreiber, den Verantwortlichen, Kurzinformation zur Objektkonstruktion, besondere betriebstechnische Anlagen, Löschanlagen und –einrichtungen, Aufzüge usw.)
- Das nach Brandschutznachweis vorgesehene Abseilmittel (z.B. zum vorgesehenen Notabstieg über die Kranluke oder das Dach des Maschinenhauses der WKA) ist im Feuerwehrplan mit einer Kurzbedienungsanleitung aufzunehmen.

Der Feuerwehrplan ist in ausgedruckter und wettergeschützter Form den zuständigen Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist eine elektronische Version der Brandschutzdienststelle (LRA) im Format „pdf“ zur Verfügung zu stellen.

5.3.3 Waldbrandschutz

Entsprechend der Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) sind im Brandschutzkonzept Vorkehrungen zum Waldbrandschutz zu treffen. Um die Gefahr einer Brandausweitung zu reduzieren **empfiehlt** die Feuerwehr, Abstandsflächen zwischen den Windenergieanlagen und angrenzenden Waldstücken mindestens entsprechend der Gesamthöhe der WEA zu berücksichtigen.

5.3.4 Kennzeichnung

Folgende Informationen müssen an den WKA leicht und dauerhaft ersichtlich sein:

- Eindeutige Identifikationsnummer
- Notrufnummer
- Verhaltensregeln beim Brand der WEA, z.B. Benachrichtigung der Feuerwehr und sich in Sicherheit bringen
- weitere Sicherheitshinweise

Es ist darauf zu achten, dass die einzelnen WKA individuell und – auch bezogen auf andere Anlagen im Landkreis Erlangen-Höchstadt - verwechslungsfrei gekennzeichnet werden (ERH-XXX). Die Kenn-Nummer jeder Windkraftanlage ist in Absprache mit dem Kreisbrandrat zu vergeben. Die Beschriftung (Identifikationsnummer) muss aus einer Entfernung von bis zu 500 m und von zwei Seiten (eine davon die Hauptzufahrt) lesbar sein.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co KG zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **61.068,86 €** festgesetzt. Die Auslagen betragen **202,15 €**.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 19.04.2024, eingegangen am 22.04.2024, beantragte die WWS Projektbau GmbH & Co KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach in Vertretung für die Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WKA vom Typ Vestas V 172 auf dem Grundstück Fl.Nr. 176, Gemarkung Oberlindach, gemäß §§ 4, 19 BImSchG.

2. Folgende Stellen wurden im Verfahren beteiligt:

Bauamt, Naturschutzbehörde, Kreisbrandrat, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und Umweltschutzingenieur des LRA ERH, Regierung von Mittelfranken, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim; Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Deutscher Wetterdienst, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bundesnetzagentur, Markt Dachsbach, Markt Weisendorf, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Bayernwerk AG

Der Markt Weisendorf hat sein gemeindliches Einvernehmen erteilt. Seitens des Marktes Dachsbach wurden Einwendungen vorgetragen.

II.

1. Genehmigungspflicht

Die Errichtung und der Betrieb der drei WKA mit einer Gesamthöhe von jeweils 261 Meter über Geländeoberkante bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 Nr. 1.6.2. der 4. BImSchV.

2. Zuständigkeit

Das Landratsamt Erlangen–Höchststadt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig.

3. Genehmigungsfähigkeit

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich – rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind bei der Genehmigung dieser WKA erfüllt. Die Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG insbesondere auch die sonst erforderliche Baugenehmigung und die Rodungserlaubnis. Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 BayVwVfG. Die von den beteiligten Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit möglich, in die Genehmigung aufgenommen.

3.1 Verfahren

Die drei WKA sind in einem Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) geplant. Im Genehmigungsverfahren ist deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

3.2. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

3.2.1 Lärmschutz

Zu den geplanten WKA liegt das Schallgutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, Bericht Nr. 23.13769-b01 vom 23.02.2024 vor.

An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen. Die Einhaltung der Emissionswerte ist durch eine Abnahmemessung nachzuweisen (vgl. Ziffer IV B 1.5.3 des Bescheides).

3.2.2 Schattenwurf

Zu den geplanten WKA liegt das Schattenwurfgutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, Bericht Nr. 23.13769-b01 vom 23.02.2024 vor. Soweit im Schattenwurfgutachten Grenzwertüberschreitungen für einzelne Immissionsorte errechnet wurden, gilt die Pflicht, diese durch den Einbau einer Abschaltautomatik in die WKA zu verhindern (Nebenbestimmung IV B 2.2).

3.2.3. Licht

Die erforderlichen Nebenbestimmungen zum Schutz vor Licht sind in den Nebenbestimmungen IV B Nrn. 3.1 – 3.6 enthalten.

3.3. Baurecht

3.3.1. Bauplanungsrecht

Die drei beantragten WKA sind raumbedeutsam. Ihre geplanten Standorte liegen innerhalb des rechtsverbindlich im Regionalplan (Industrieregion Mittelfranken) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes WK 54. Sie sind gemäß § 35 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.

3.3.2. Abstandsflächen

Die Abweichung von den grundsätzlich einzuhaltenden Abstandsflächen (0,4 H; Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO) konnte erteilt werden. Hier ist bei der Würdigung der nachbarlichen Interessen zu berücksichtigen, dass die Grundstücke, auf denen die Abstandsflächen zu liegen kommen, aufgrund ihrer Lage im Außenbereich und der Darstellung im Flächennutzungsplan im Regelfall nur forstwirtschaftlich genutzt werden können. Auch wenn andere Vorhaben im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB denkbar sind, ist die Nutzung, welche besonders

im Fokus des Abstandsflächenrechts steht, **die Wohnnutzung**, im Wesentlichen ausgeschlossen. Damit laufen auch die Zwecke des Abstandsflächenrechts - Gewährleistung von Belichtung, Besonnung, Belüftung, Brandschutz und Wohnfrieden- ins Leere.

Anhaltspunkte dafür, dass die Verkürzungen der Tiefe der Abstandsflächen die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit der die Bauvorhaben umgebenden forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke mehr als geringfügig beeinträchtigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Abweichung kann auch gewährt werden, soweit Wegegrundstücke betroffen sind. Die Zwecke des Abstandsflächenrechts laufen bei Außenbereichsgrundstücken, die alleine als Weg genutzt werden (können), ebenfalls ins Leere.

3.3.3. Standsicherheit

Die Standsicherheit der drei WKA wird durch Vorlage der Bescheinigung Standsicherheit II nachgewiesen.

3.3.4. Brandschutz

Der Brandschutz für die drei WKA wird jeweils durch Vorlage der Bescheinigung Brandschutz I und Brandschutz II nachgewiesen.

4. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Das geplante Vorhaben überschreitet die Höhe von 100 Metern über Grund. Damit ist nach den Vorschriften des Luftrechts für die Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Die Zustimmung wurde für die drei WKA konkret bereits am 27.11.2023 im Vorbescheidsverfahren erteilt.

5. Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Damit verbundene, nicht vermeidbare, Beeinträchtigungen werden durch ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und durch Ersatz in Geld kompensiert. Die Berechnung der Höhe dieser Ersatzzahlung ist im landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten.

Die drei WKA sind in einem Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) geplant; somit ist im Verfahren abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (§ 6 Abs.1 WindBG). Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich (§ 6 Abs.1 Satz 12 WindBG).

Auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten zum Artenschutz, insbesondere zum Vorkommen des Uhu, erscheint die Anordnung einer Artenschutzzahlung (§ 6 Abs. 1 Sätze 5 – 7 WindBG) für die WKA 1 für die Dauer des Betriebes in Höhe von jährlich 21.600 € denkbar; die Datenlage zum Artenschutz, insbesondere zum Vorkommen des Uhu, ist jedoch sehr unsicher. Insbesondere sind mit dem Einwendungsschreiben des Marktes Dachsbach vom 17.06.2024 kurzfristig Daten bekannt geworden, die noch geprüft werden müssen. Im Einvernehmen mit der Antragstellerin erfolgt die Genehmigung deshalb unter der in Ziffer D 1.7 formulierten aufschiebenden Bedingung, wonach die WKA 1 erst in Betrieb genommen werden darf, wenn das Landratsamt über diese Belange des Artenschutzes entschieden hat.

Um festzustellen, ob in Rotorhöhe erhöhte Fledermausaktivitäten stattfinden, ist an den Windkraftanlagen ein Gondelmonitoring erforderlich, welches in der Planung und im Bescheid detailliert beschrieben ist.

6. Einwendungen des Marktes Dachsbach

Der Markt Dachsbach hat, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Maximilian Gesell, Erlangen, mit Schreiben vom 17.06.2024 Einwendungen vorgetragen. Es beinhaltete Ausführungen zu den Themen Schallschutz, Schattenwurf, Artenschutz, Baurecht (Abstandsflächen) und Standortalternativen.

Schallschutz

Soweit Fehler in der Immissionsprognose (Ermittlung der Vorbelastung) beanstandet wurden, wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Vorbelastung wurde korrekt ermittelt, insbesondere wurden auch die beiden bestehenden WKA einbezogen.

Soweit gefordert wurde, dass „der Betreiber der geplanten WKA sämtliche Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung zu ergreifen hat“, sind die entsprechenden Regelungen (Ziffer IV B 1.2 – 1.4) in der Genehmigung enthalten.

Schattenwurf

Die geforderten Auflagen zur Begrenzung der Beschattungsdauer sind in der Genehmigung enthalten (Ziffern IV B 2.1 - 2.7).

Artenschutz

Die umfangreichen Ausführungen zum Artenschutz wurden von der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde geprüft. Sie wurden teilweise in die Auflagen aufgenommen und werden für die WKA 1 im Rahmen der späteren Entscheidung über Minderungsmaßnahmen oder Artenhilfszahlungen (vgl. aufschiebende Bedingung in Ziffer IV D 1.7) in die Entscheidungsfindung einfließen.

Abstandsflächen

Die Ausführungen zum Thema „Abstandsflächen“ sind in die Prüfung der Bauverwaltung eingeflossen, sind jedoch nicht stichhaltig (vgl. Begründung in Gründe, Ziffer II.3.3.2) Belange des Marktes Dachsbach sind durch die zugelassene Abweichung (vgl. Ziffer I.2 der Genehmigung) nicht beeinträchtigt.

Standortalternativen für WKA 1

Es handelt sich um die Planung einer Anlage, die nach dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken nur in einem ausgewiesenen Vorbehalts- oder Vorranggebiet verwirklicht werden kann. Hier ist also bereits eine Vorauswahl der Standorte erfolgt.

Für die Forderung nach einer Verschiebung der WKA 1 nach Nord-Osten gibt es keine Rechtsgrundlage, außerdem befände sich der Standort dann außerhalb des Vorbehaltsgebietes. Die Windkraftanlage wäre dort nach dem Regionalplan nicht zulässig. Die festgelegten Immissionsrichtwerte und die zulässige Beschattungsdauer an den Immissionsorten werden eingehalten.

Nur zur Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass nach dem vorliegenden Kartenmaterial der Abstand der WKA 1 zum Ortsteil Arnshöchstadt des Marktes Dachsbach um mehr als 100 m größer ist als der entsprechende Abstand einer Windkraftanlage zu diesem Ortsteil, die sich bereits südlich von Arnshöchstadt auf dem Gebiet des Marktes Dachsbach befindet.

7. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes zu tragen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 KG und Art. 8 KG i. V. m. Tarif Nrn 1.V.0, 8.II.0/1.1.2 und 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen sind nach Art. 10 KG zu erheben.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

Mitgeteilte Investitionskosten: 11.963.141,40 € (3.355.800 € (incl. Umsatzsteuer)).

Daraus errechnet sich zunächst eine Gebühr nach Nr. 1.1.2 in Höhe von **39.639,42 €**.

Nach Nr. 1.3.1. kommen hinzu:

75 % der Gebühr für die sonst erforderliche Baugenehmigung, laut Stellungnahme des Bauamts also $24.651,25 \text{ €} \times 0,75 = \mathbf{18.488,44 \text{ €}}$

75 % der Gebühr für die sonst erforderliche Rodungserlaubnis: $100 \text{ €} \times 0,75 = \mathbf{75 \text{ €}}$

Für die Stellungnahmen von „Fachbehörden“ nach Nr. 1.3.2. kommen hinzu:

Umweltschutzingenieur: **1100 €**

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft: **300 €**

Gebühr für die Zulassung einer Abweichung (Abstandsflächen) nach Art. 63 Abs 1 BayBO: **2466 €**

Daraus errechnet sich eine Gebühr in Höhe von **61.068,86 €**; die Auslagen (Aufwand Gewerbeaufsichtsamt 198 € und Postzustellung 4,15 €) betragen **202,15 €**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form möglich.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Aufgrund von Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) entfällt das Vorverfahren nach § 68 VwGO (Widerspruchsverfahren).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 des Bundesimmissionsschutzgesetzes **keine aufschiebende Wirkung**. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Müller
Abteilungsleiterin